



Merkblatt über die Kfz-Zulassung auf Mallorca

Alle Angaben dieses Merkblattes beruhen auf Erkenntnissen und Erfahrungen zum Zeitpunkt seiner Abfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden

Unabhängig von den nachfolgenden Ausführungen zur Zulassung Ihres Kfz auf Mallorca beachten Sie bitte folgende Vorschriften der **deutschen Gesetzgebung**:

§ 13 FZV:

„Verlegt der Halter seinen Wohnsitz oder Sitz in einen anderen Zulassungsbezirk, hat er unter Vorlage der Zulassungsbescheinigung bei der neuen Zulassungsbehörde die Zuteilung eines neuen Kennzeichens und Ausstellung einer neuen Zulassungsbescheinigung Teil I unverzüglich zu beantragen. Die bisherigen Kennzeichen sind zur Entstempelung vorzulegen. Wird der regelmäßige Standort des Fahrzeugs für mehr als drei Monate an einen vom Wohnsitz oder Sitz des Halters abweichenden Ort verlegt, ist dies der Zulassungsbehörde ebenfalls unverzüglich mitzuteilen. Kommt er diesen Pflichten nicht nach, kann die Zulassungsbehörde für die Zeit bis zur Erfüllung der Pflichten den Betrieb des Fahrzeugs auf öffentlichen Straßen untersagen.“

Auch im Hinblick auf kürzliche Änderungen in der spanischen Gesetzgebung bedeutet das, dass ein KFZ mit Standort Mallorca weiterhin nach deutschem Recht keine deutsche Zulassung behalten darf sondern umgemeldet werden muß!

Die Zulassung Ihres Kfz auf Mallorca können Sie selbst erledigen oder durch eine Gestoría vornehmen lassen. Für Mitglieder des spanischen Automobilklubs RACC übernimmt dieser Verein die Anmeldung.

Die Kfz-Zulassung und Ummeldung geschieht im "Direktverkehr" bei der spanischen Verkehrsbehörde " Jefatura Regional de Tráfico" , C/Manuel Azaña 50, 07006 Palma de Mallorca, Tel.: 971 46 52 62, Fax: 971 46 80 36.

Zur Zulassung sind nach Erfahrung des Konsulats folgende Schritte notwendig:

- Beschaffung des "Certificado de características" (wird vom Kfz-Händler oder entsprechend autorisierter Kfz-Werkstatt (?) anhand des Kfz-Briefes/EU-Konformitätsbescheinigung ausgestellt) zur Anerkennung (Homologación) des Kfz

- Technische Abnahme durch den spanischen TÜV (Inspección Técnica de Vehículos)
 - Bezahlung der Anmeldesteuer auf eingeführte Fahrzeuge (Impuesto de Matriculación) beim Finanzamt "Hacienda" und der Kfz-Steuer (Impuesto Municipal)

Die entsprechenden Anträge (Solicitud de Tráfico-Asunto Inspec. Técnica, Solicitud de Matriculación, Solicitud-Impuestos sobre vehículos) sind bei Tráfico, bzw. den Finanzämtern erhältlich. Die Vorlage entsprechender Dokumente (Original Kraftfahrzeugbrief, Kaufvertrag, Rechnung, Personaldokumente, etc.) ergibt sich aus den jeweiligen Anträgen.

Die Höhe der Anmeldesteuer richtet sich nach dem Alter des Fahrzeugs, dem CO₂-Ausstoß und dem Kaufpreis. Wenn Sie gegenüber den spanischen Behörden den Nachweis erbringen können, dass Sie selbst mindestens ein Jahr in Deutschland gemeldet waren, während sich das Auto mindestens sechs Monate in Ihrem Besitz befand, werden Ihnen auf Antrag Anmeldesteuern erlassen. Hierzu benötigen Sie eine sogenannte Meldebescheinigung (nicht An- oder Abmeldebescheinigung), die Ihnen Ihr Bürgeramt in Deutschland ausstellt. Diese muss von einem vereidigten Übersetzer übersetzt werden. Eine Übersetzerliste finden Sie auf unserer Internetseite.

Nach Vorlage der Bescheinigungen über die Bezahlung der Steuern, der Bescheinigung der ITV und des "Solicitud de Matriculación" stellt die spanische Verkehrsbehörde (Tráfico) gegen Gebühr das "Permiso de Circulación" aus.

Aufgrund des deutschen Haftpflichtsystems kann die Fahrzeugversicherung nur bei amtlicher Stilllegung des Wagens gekündigt werden. Sofern der Fahrzeughalter allerdings die hiesigen Fristen beachtet und er sein Fahrzeug ordnungsgemäß versichert hat, entstehen keine Deckungslücken. Klären Sie bitte vorab mit Ihrer deutschen Versicherung, ob Ihr Versicherungsschutz den Zeitraum bis zum Abschluß der Ummeldung abdeckt.

Weitere und sehr umfangreiche Informationen finden Sie auf der Homepage der Dirección General de Tráfico unter www.dgt.es

Bei Ummeldung auf spanische Kennzeichen zieht die hiesige Zulassungsstelle (Tráfico) Fahrzeugschein und Fahrzeugbrief bzw. Zulassungsbescheinigung Teil I und II gem. Artikel 5 Absatz 2 EU Richtlinie 1999/37/EG ein und leitet die Dokumente an das Kraftfahrtbundesamt weiter. Das KBA sendet hierüber der zuständigen innerdeutschen Zulassungsstelle eine Mitteilung (§ 13 Abs. 6 FZV). Ob zur Abmeldung Ihres Fahrzeugs in Deutschland noch weitere Maßnahmen erforderlich sind, wie z.B. **Übersendung der Kennzeichen, klären Sie bitte mit Ihrer jeweiligen Zulassungsstelle in Deutschland** unter Hinweis auf o.g. Richtlinie.

Das Konsulat nimmt seit dem 01.01.2008 grundsätzlich keine Abmeldungen von Fahrzeugen mehr vor. Die Gebühr für eine auf Grundlage eines Amtshilfeersuchens erfolgte Abmeldung (z.B. wenn das Fahrzeug „in der Fahndung“ ist) beträgt 70,- €.

Abschließend noch einige ergänzende Hinweise für hier nicht gemeldete Touristen:

Die regelmäßigen TÜV- und ASU-Prüfungen für in Deutschland zugelassene Fahrzeuge können in Spanien nicht durchgeführt werden, da es keine gegenseitige Anerkennung gibt.

Falls Sie und ihr in Deutschland zugelassenes und vorübergehend für den Urlaub eingeführtes Fahrzeug bei einer Verkehrskontrolle Probleme wegen der deutschen Zulassung bekommen, so können Sie den Touristenstatus mit folgenden Unterlagen versuchen nachzuweisen:

- Flug- bzw. Fährtickets
- eine Wohnsitzbescheinigung Ihres deutschen Finanzamts, wonach Sie in Deutschland steuerlich geführt werden. Die Bescheinigung sollte von einem Übersetzer in die spanische Sprache übersetzt und nicht älter als ein Jahr sein.

Die Pflicht zur Beibringung von Nachweisen liegt beim Fahrzeugführer.

Sollten Sie einen Rechtsanwalt benötigen, so finden Sie eine Anwaltsliste auf unserer Internetseite.

Die teilweise Praxis der hiesigen Behörden, an den Residentenstatus des Fahrers anzuknüpfen, ist zulässig und steht nicht im Widerspruch zu der EU-Richtlinie 98/C 108/12 vom 07.04.1998-

Die EU (Generaldirektion Binnenmarkt der Europäischen Kommission) hat mit SOLVIT ein Netzwerk geschaffen, das auf pragmatische Weise die Probleme von Bürgern und Unternehmen lösen soll, die aufgrund fehlerhafter Anwendung von EU-Vorschriften durch die Behörden in Mitgliedstaaten entstanden sind.

Nähere Informationen hierzu finden Sie unter http://ec.europa.eu/solvit/site/index_de.htm